

Anschlussvertrag

zwischen der

Gemeinde Hausen am Albis, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber

- Trägergemeinde -

und der

Gemeinde Rifferswil, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber

- Anschlussgemeinde -

betreffend

Führung des Steueramtes durch die Gemeinde Hausen am Albis.

Präambel

Auf der Grundlage von Art. 91 der Kantonsverfassung sowie gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen von Hausen am Albis und Rifferswil vereinbaren die Gemeinden eine vertragliche Zusammenarbeit für die Führung des kommunalen Steueramtes.

Die Vertragsgemeinden treffen die Entscheide für diesen Anschlussvertrag konsensorientiert. Für die administrative und personelle Führung des Steueramtes ist die Trägergemeinde verantwortlich.

Zweck

Unter dem Namen "Steueramt Hausen-Rifferswil" werden die Steuerämter der Trägergemeinde und Anschlussgemeinde gemeinsam betrieben und geführt.

Das Steueramt Hausen-Rifferswil nimmt alle Aufgaben eines kommunalen Steueramtes gemäss übergeordneter Gesetzgebung wahr, insbesondere die Aufgaben für die Einschätzung, Veranlagung und den Bezug der ordentlichen Steuern sowie der Grundsteuern.

Standort / Trägergemeinde

Standortgemeinde des Steueramts Hausen-Rifferswil ist Hausen am Albis. Alle Aufgaben für Bevölkerung und Behörden werden von der Trägergemeinde erbracht. Besprechungen mit Steuerpflichtigen der Anschlussgemeinde können auch dort erfolgen.

Organisation / Führung / Arbeitsweise

Die Aufsicht, Organisation, Führung und die Bestimmung der Arbeitsweise des Steueramts Hausen-Rifferswil ist Aufgabe der Trägergemeinde. Sie trägt die Verantwortung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Steueramtes Hausen-Rifferswil, ist für deren Anstellung und Entlassung, die Lohneinstufung, die Lohnentwicklung, die Aus- und Weiterbildung,

die Zeichnungsberechtigung, die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, den Abschluss der erforderlichen Versicherungen für Unfall, Krankheit, Personalvorsorge usw. verantwortlich.

Die Trägergemeinde sorgt mit Stellen- und Funktionsbeschrieben für eine klare Zuteilung der Verantwortlichkeiten. Die Mitarbeitenden des Steueramts Hausen-Rifferswil werden organisatorisch in die Gemeindeverwaltung der Trägergemeinde integriert. Die Trägergemeinde ist verantwortlich für die jährlichen Standortgespräche mit allen Mitarbeitenden (Mitarbeiterbeurteilungen).

Personalrecht

Für die Mitarbeitenden des Steueramts Hausen-Rifferswil gilt das Personalrecht der Trägergemeinde. Darin eingeschlossen ist die Pensionskassenlösung der Trägergemeinde, welcher auch die Mitarbeitenden des Steueramts Hausen-Rifferswil angeschlossen sind.

Stellenplan / Personalbestand

Auf das Inkrafttreten dieses Anschlussvertrags wird für die Führung des Steueramtes Hausen-Rifferswil ein Stellenplan von zwei Vollzeiteinheiten festgelegt. Die Zuteilung der Vollzeiteinheiten an die Mitarbeitenden ist Sache der Trägergemeinde.

Eine Veränderung des Stellenplans durch die Trägergemeinde erfolgt in Absprache mit der Anschlussgemeinde. Der Entscheid über die Anpassung des Stellenplans liegt bei der Trägergemeinde.

Die Trägergemeinde sorgt dafür, dass bei Personalengpässen infolge Krankheit, Unfall, Kündigung usw. die Aufgaben erledigung ohne Unterbrüche weitergeführt wird. Sie kann mit temporären Arbeitskräften Engpässe überbrücken. Die Trägergemeinde informiert die Anschlussgemeinde über personelle Veränderungen. Neue Mitarbeitende werden der Anschlussgemeinde vorgestellt.

Massgebende Kosten und Finanzierung

Als Grundlage für die Kostenverteilung für die Veranlagung der ordentlichen Steuern werden folgende Aufwendungen angerechnet:

- a. Personalkosten (insbesondere Löhne, Sozialversicherungen, Personal-Versicherungen, Spesen, Weiterbildungskosten, Kosten für temporäre Arbeitnehmer/"Springer" usw.)
- b. Gemeinkosten (insbesondere Miete, Führung, Verbrauchsmaterial, Mobiliar usw.) in der Höhe von pauschal 5 % der Personalkosten gemäss lit. a
- c. Allfällige Veranlagungskosten des kantonalen Steueramts für den Fall, dass die geforderte Veranlagungsquote gesamthaft für beide Gemeinden nicht erreicht wird.

Die Vergütung des kantonalen Steueramts für die vom Steueramt Hausen-Rifferswil direkt veranlagten Steuern werden vom Aufwand gemäss lit. a-c in Abzug gebracht.

Der Aufwand für die Veranlagung von Grundstückgewinnsteuern ist grundsätzlich in den Gesamtkosten für die Führung des Steueramtes Hausen-Rifferswil enthalten. Für den Fall, dass die Veranlagung von Grundstückgewinnsteuern von Dritten im Auftragsverhältnis wahrgenommen wird, rechnen die Auftragnehmer direkt mit der jeweiligen Gemeinde ab. In diesem Fall ist jede Vertragsgemeinde frei, den bzw. die Auftragnehmer direkt zu mandatieren.

Die Nettokosten gemäss den vorstehenden Bestimmungen werden durch die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Anzahl steuerpflichtiger Personen getragen bzw. vergütet (Stichtag: 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahrs).

Nebenkosten, die direkt einer Vertragsgemeinde zugeordnet werden können (z.B. IT-Lizenzen), werden von der jeweiligen Gemeinde bezahlt bzw. dieser weiterverrechnet.

Die Trägergemeinde kann von der Anschlussgemeinde eine Akontozahlung verlangen. Die detaillierte Abrechnung bzw. Jahres-Schlussrechnung erfolgt bis spätestens 31. Januar des Folgejahrs.

Initialkosten, d.h. Kosten, die in jeder Gemeinde für die Umsetzung dieses Anschlussvertrags anfallen, werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde bezahlt.

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sind berechtigt, untergeordnete Anpassungen des Kostenteilers mit übereinstimmenden Beschlüssen zu vereinbaren.

Datenschutz

Die Mitarbeitenden des Steueramts Hausen-Rifferswil unterstehen den Bestimmungen über den Informations- und Datenschutz sowie über das Amtsgeheimnis. Die Bestimmungen sind für jede Vertragsgemeinde je separat anwendbar. Insbesondere dürfen Angelegenheiten, welche Steuerpflichtige der Anschlussgemeinde betreffen, der Trägergemeinde nicht weitergegeben werden.

Kündigung

Dieser Anschlussvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsgemeinden können diesen Vertrag unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jedes Kalenderjahrs auflösen.

Allfällige Austrittskosten (Kosten für Dossierübergaben, Datenbereitstellung usw.) werden von der Gemeinde übernommen, die den Vertrag kündigt.

Die Vertragsgemeinden haben bei der Kündigung dieses Vertrages keinen Anspruch auf Entschädigungen.

Anschluss weiterer Gemeinden

Der Anschluss weiterer Gemeinden ist möglich. Schliessen sich weitere Gemeinden diesem Anschlussvertrag an, werden die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden ermächtigt, über den Anschluss weiterer Gemeinden abschliessend zu entscheiden. Vorbehalten bleiben materielle Änderungen dieses Vertrages, welche aufgrund von übergeordnetem Recht von den Stimmberechtigten zu beschliessen sind.

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden in Kraft. Den Zeitpunkt bestimmt der Gemeinderat der Trägergemeinde nach Anhörung des Gemeinderats der Anschlussgemeinde sobald die technischen Voraussetzungen für eine Betriebsaufnahme erfüllt sind, spätestens per 1. Juli 2018. Bei Ablehnung dieses Vertrags durch die Stimmberechtigten oder wenn die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, fällt dieser Vertrag für beide Gemeinden entschädigungslos dahin.